

S A T Z U N G

des SV "47" Rövershagen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die 1947 gegründete Sportgemeinschaft Rövershagen führt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom **21.06.1990** den Namen **SV "47" Rövershagen e.V.**
- (2) Der Sportverein ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg/Vorpommern, des Kreissportbundes Landkreis Rostock sowie der Sportverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Rövershagen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für alle Bürger, insbesondere der Jugend.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er ist selbständig und unabhängig, räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und lehnt faschistisches und antihumanistisches Gedankengut ab.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die selbst Sport betreiben oder als Förderer diesen unmittelbar unterstützen wollen und wollen die Satzung anerkennen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins bestehen aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
Ehrenmitglieder können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ernannt werden, wenn die Betreffenden sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag und bei Bewerbern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (3) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich, mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Quartals, erklärt werden.
Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen vor Quartalsende. Bei jugendlichen

Mitgliedern ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen
 - b) bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - c) wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten 2 Monate nach dessen Fälligkeit nachentrichtet wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes endgültig. Der Ausschluss ist dem Betreffenden schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Niederschrift festgehalten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich über das Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes müssen die Mitglieder das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) die Anlagen und Geräte des Vereins im Rahmen des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes kostenlos zu nutzen.
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Satzungen des Vereins sowie der übergeordneten Fachverbände zu befolgen.

- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 8

Organisationstruktur und Organe

- (1) Der Verein ist in Abteilungen gegliedert. Jede Abteilung kann einen eigenen Vorstand wählen, der bis zu 7 Mitgliedern umfassen kann. Der Abteilungsvorstand übernimmt die sportliche Betreuung der Mitglieder der Abteilung und stellt jeweils bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres einen Haushaltsvorschlag für das folgende Jahr auf. Er ist dem Vereinsvorstand für sein Handeln verantwortlich.
Wahl und Entlastung des Abteilungsvorstandes erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, die auch für den Vereinsvorstand gelten.
- (2) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vereinsvorstand (Vorstand)

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres findet bis spätestens 31. März des darauffolgenden Jahres statt. Die Mitgliederversammlung gilt als Hauptversammlung. Auf der Hauptversammlung erstattet der Vereinsvorstand den Jahresbericht des Vereins unter Berücksichtigung der Berichte der einzelnen Abteilungen.
Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Homepage des Verein, im Amtsblatt des Amtes Rostocker Heide und zusätzlich über die mitgeteilte E-Mailadresse des Mitgliedes.
- (2) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere: die Entlastung und Wahl des Vereinsvorstandes, die Wahl der Finanzprüfer, Satzungsänderungen, vorliegende Anträge sowie die Bestätigung des Haushaltsvoranschlages.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle einer Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig. Eine Beratung und Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung für notwendig erklärt hat. Hier bedarf es eines Beschlusses von mindestens 2/3 der Stimmen der Anwesenden.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und nur dann beschlossen werden, wenn die Tagesordnung auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen hat. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden. Hierzu wird der Vereinsvorstand ermächtigt, diese selbst zu beschließen und anzumelden.
- (6) Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Er hat diese auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Zu den Anträgen hat der Antragsteller das erste und letzte Wort.
- (7) Abstimmungen erfolgen durch Handhebungen, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden geheime Abstimmung beschließt. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
- a) der Vereinsvorstand diese beschlossen hat.
 - b) mindestens 20 % aller Mitglieder dieses schriftlich beantragen. In dem Antrag sind der Grund für die verlangte Einberufung sowie die gewünschte Tagesordnung anzugeben.

Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Die Einberufungsform ergibt sich aus § 9 Absatz 1 dieser Satzung.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss 3 Wochen vorab erfolgen.

- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand dagegen Einspruch erhoben wird

§ 10

Wahlen

- (1) Bei Wahlen wird einzeln in die Funktion gewählt. Bei mehreren Kandidaten ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit erfolgen Stichwahlen zwischen den beiden erfolgreichsten Kandidaten bis es eine Entscheidung gibt.
- (2) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes und die Finanzprüfer werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (3) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gemäß § 7 Absatz 1a der Satzung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder der Sportabteilungen vom 10. bis zum 25. Lebensjahr Stimmrecht.
- (4) Nachwahlen von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern werden nur für die Dauer der Restamtszeit der verbliebenen Vorstandsmitglieder durchgeführt.

§ 11

Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Leiter für Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- (3) Vorstand im Sinne der Vertretung des Vereins in gerichtlichen und außergerichtlichen Fragen sind der 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und der Kassenwart. Der Verein wird dabei durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ des Sportvereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung für erforderlich erachtet. Insbesondere

kann er einen Geschäfts-führer einstellen und Ausschüsse einsetzen.

- (5) Der Vereinsvorstand übt seine Funktion in enger Zusammenarbeit mit den Abteilungsvorständen aus. Er hat jeweils rechtzeitig einen Haushaltsvoranschlag für den Verein aufzustellen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Der Vereinsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (8) Der Vereinsvorstand ist berechtigt einen erweiterten Vorstand zu wählen. Dieser nimmt interne Führungsfunktionen der Abteilungen und Beratungsfunktionen wahr. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des §26BGB.

§ 12 Finanzprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren mindestens 2 Finanzprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben mindestens einmal im Jahr, die Bücher und Belege des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Stimmberechtigten anwesend sind und davon 2/3 für die Auflösung stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine 2. Versammlung einberufen werden, für die das Erfordernis der Anwesenheit von 2/3 der Stimmberechtigten nicht gilt. Für die Auflösung müssen sich jedoch auf dieser 2. Versammlung mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten aussprechen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rövershagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.03.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Rövershagen, 22.03.2024

.....
Michael Kage
1. Vorsitzender

.....
Daniel Novke
2. Vorsitzender